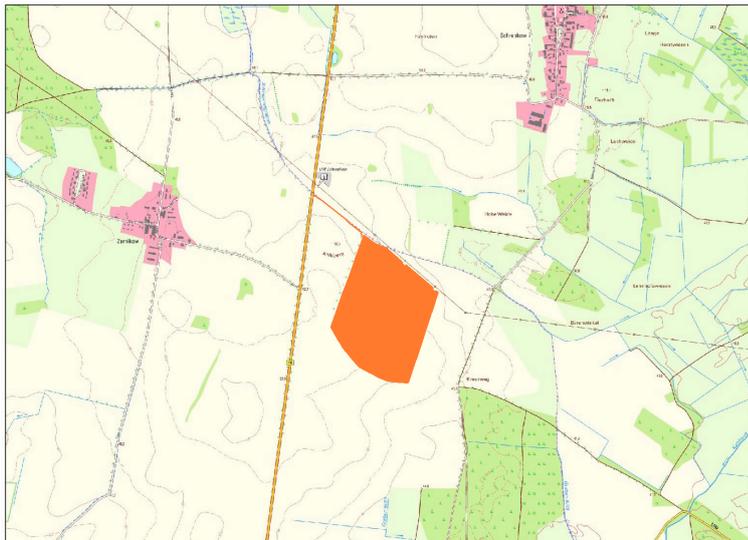


Vorhabenbezogener Bebauungsplan „SOLARPARK KLEIN LEPPIN NORD“

Gemeinde Plattenburg

Begründung

- ENTWURF -



Vorhabenträger ASG EnergiePark Plattenburg GmbH
Elsdorfer Weg 3 a
06366 Köthen

Aufgestellt: Architekten Wäberling + Lüdke
Cyriakstraße 11
99094 Erfurt

Stand 10.01.2025

Inhaltsverzeichnis

1	Angaben zur Gemeinde Plattenburg	4
2	Anlaß und Zweck der Planung, Erfordernis der Bauleitplanung	4
3	Plangebiet: Lage und räumlicher Geltungsbereich	5
4	Übergeordnete Planungen	
4.1	Baugesetzbuch (BauGB)	6
4.2	Raumordnungsgesetz (ROG)	6
4.3	Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP HR)	7
4.4	Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007)	7
4.5	Regionalplan der Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	8
4.6	Landschaftsprogramm Brandenburg 2001	9
4.7	Flächennutzungsplan (FNP)	11
5	Bisheriges Verfahren	12
6	Eigentumsverhältnisse	12
7	Derzeitige Nutzung des Plangebietes, örtliche Rahmenbedingungen	12
8	Erschließung	
8.1	Verkehr	12
8.2	Ver- und Entsorgung	12
8.3	Löschwasserversorgung / Brandschutz	13
9	Begründung des Standortes	
9.0	Vorgehensweise	14
9.1	Prüfung von Alternativstandorten	
9.1.1	Möglichkeiten der Innenentwicklung	14
9.1.2	Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung	14
9.1.3	Möglichkeiten der Nachverdichtung	15
9.1.4	Andere Möglichkeiten der Innenentwicklung	16
9.1.5	Resume	16
9.2	Darstellung der Randbedingungen am Standort	
9.2.0	Grundsätzliches	16
9.2.1	Konflikte mit planungsrechtlich festgesetzten Vorrang- oder Vorbehaltsnutzungen	18
9.2.2	Konflikte mit naturschutzfachlichen Ausweisungen und Aspekte des Landschaftsschutzes	18
9.2.3	Konflikte mit Nutzungen, die nicht planungsrechtlich festgesetzt sind	18

10	Festsetzungen des Bebauungsplanes	
10.1	Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 1 (2) BauNVO)	25
10.2	Maß der baulichen Nutzung	
10.2.1	Höhe baulicher Anlage (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 18 BauNVO)	26
10.2.2	Grundflächenzahl (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 19 BauNVO)	27
10.3	Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB u. § 23 BauNVO)	27
10.4	Mit Geh- und Fahrrecht zu belastende Flächen (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)	28
10.5	Von Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)	28
11	Festsetzungen der Grünordnung	
11.1	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)	29
11.2	Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)	30
12	Örtliche Bauvorschriften	
12.1	Solarmodule (§ 87 (1) Nr. 1 BbgBO)	31
12.2	Einfriedungen (§ 87 (1) Nr. 1 BbgBO)	31
12.3	Werbeanlagen (§ 87 (1) Nr. 2 BbgBO)	31
13	Hinweise	
13.1	Bodenschutz	32
13.2	Archäologie	32
13.3	Landwirtschaft	32
13.4	Abfallbeseitigung	32
13.5	Stromleitung	33
13.6	Kampfmittel	33
13.7	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	33
14	Bodenordnung	36
15	Kosten, Auswirkungen auf den öffentlichen Haushalt	36
16	Rechtliche Grundlagen	37

1 Angaben zur Gemeinde Plattenburg

Die Gemeinde Plattenburg liegt im Südosten des Landkreises Prignitz. Ihre Gemarkungsfläche beträgt 202,0 km², die Einwohnerzahl 3.290 (Stand 31.12.2021).

2 Ziel und Zweck der Planung; Erfordernis der Bauleitplanung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden.

Der deutsche Bundestag hat im Jahr 2000 das inzwischen mehrfach novellierte Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) verabschiedet. Ziel des Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, um entsprechend den Zielen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland den Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Energieverbrauch weiter zu steigern. Grundlage hierfür sind u.a. internationale Abkommen, wie der Copenhagen Accord (2009) oder das Pariser Klimaschutzabkommen von 2016. Die Notwendigkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien resultiert darüber hinaus ganz praktisch daraus, daß z.B. durch die Einführung der Elektromobilität ein deutlich erhöhter Stromverbrauch zu erwarten ist, während gleichzeitig bis spätestens 2038 die Kohleverstromung beendet werden und wenige Jahre später die Klimaneutralität erreicht werden soll. Und nicht zuletzt sieht sich die Bundesrepublik der Herausforderung gegenüber, im Interesse der nationalen Sicherheit die Energieversorgung von Haushalten und Industrie im höchstmöglichen Maße aus nachhaltigen heimischen Quellen zu gewährleisten.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans leistet die Gemeinde Plattenburg hierzu einen Beitrag. In diesem Sinne hat die Gemeindevertretung im Jahre 2022 einen Kriterienkatalog für die Zulässigkeit von PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen verabschiedet. Unter anderem ist dort das Ziel genannt, auf bis zu insgesamt 400 ha Fläche entsprechende Entwicklungen zuzulassen (maximal 2 % des Gemeindegebietes).

Es liegt eine konkrete Bauabsicht vor. Dabei wird das Ziel "Nutzung von natürlichen Energien" verfolgt. Des Weiteren wird ein Beitrag zum schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen geleistet. Anlaß für die Planung ist die Absicht, eine derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche nordwestlich der Ortslage Klein Leppin östlich der Bundesstraße B 107 mit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu bebauen.

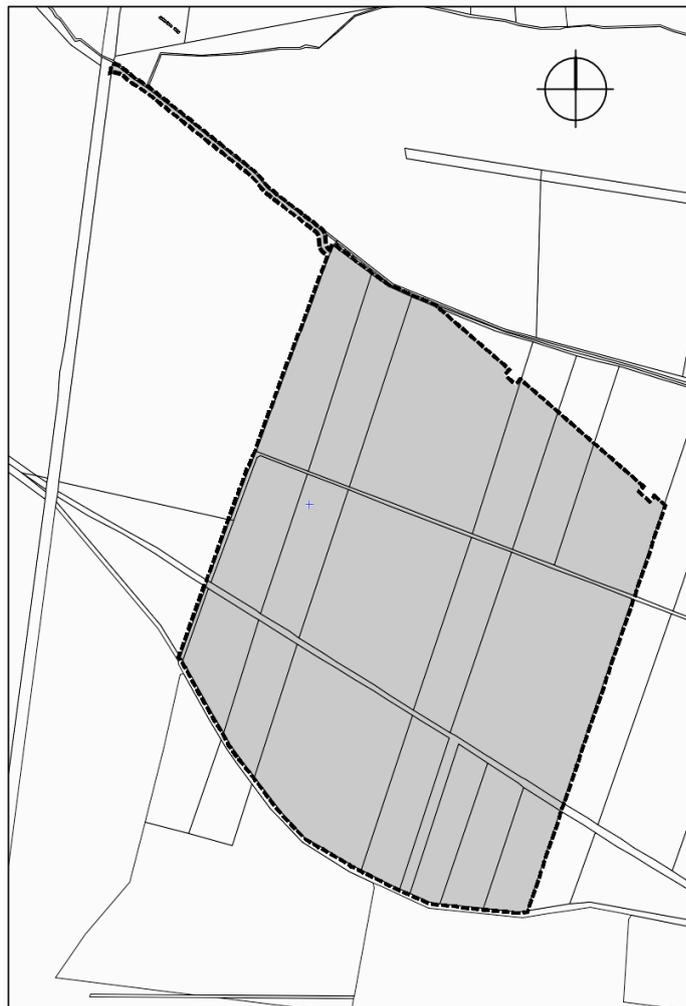
Bei großflächigen Photovoltaikanlagen im Außenbereich handelt es sich unabhängig von der bauordnungsrechtlichen Verfahrensfreiheit um bodenrechtlich relevante Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB. Damit finden die Zulässigkeitsbestimmungen des § 35 BauGB für Vorhaben im Außenbereich Anwendung. Die Voraussetzungen von § 35 BauGB werden in der Regel jedoch kaum vorliegen. Photovoltaikanlagen sind keine privilegierten Bauvorhaben i.S. von § 35 Abs. 1 BauGB. Überdies scheidet die

Zulässigkeit als sonstiges Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 Abs. 2 BauGB aus, da regelmäßig eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegen wird (Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Erhaltung der natürlichen Eigenart der Landschaft oder die Festlegungen des Flächennutzungsplanes). Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit kann daher nur im Wege der Aufstellung eines Bebauungsplanes i.S. des § 8 oder § 12 BauGB hergestellt werden.

3 Plangebiet: Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Klein Leppin, nordwestlich der Ortslage, und weist eine Größe von 32,4 Hektar auf. Es bestimmt sich wie folgt:
Gemarkung Klein Leppin, Flur 3, Flurstücke 18, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 97, 98, 100, 101, 103, 104 und 105 (alle vollständig) sowie 2, 13/1, 15, 96, 99 und 102 (alle teilweise);
Gemarkung Zernikow, Flur 2, Flurstück 5 (teilweise).

Gegenüber der Vorentwurfsfassung hat es mit den Flurstücken 90, 91 und 95 eine moderate Flächenvergrößerung gegeben. Sie ist entstanden, weil durch eine Forderung der Denkmalbehörde im Landkreis Prignitz die bebaubare Fläche im nördlichen Bereich des Plangebietes herausgefallen ist, dessen Gesamtgröße aber unter Wahrung der Kriterien der Gemeinde Plattenburg erhalten bleiben sollte.



4 Übergeordnete Planungen

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die mitwirkenden Ziele der Raumordnung zu beachten. "Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen" gem. § 3 Abs. 6 ROG sind solche Planungen, Vorhaben und sonstigen Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung eines Gebietes beeinflußt wird. Das ist bei der Bauleitplanung, die den "Solarpark Klein Leppin Nord" zum Gegenstand hat, der Fall, so daß der Standort, die Größe des Plangebietes sowie mögliche Auswirkungen auf gesicherte Raumfunktionen zu beurteilen sind.

4.1 Baugesetzbuch (BauGB)

Das BauGB regelt i.W. allgemeine Verfahrensfragen bei der Durchführung von Planungsverfahren. Jedoch wird in § 1 Abs. 6.7 f BauGB verlangt, die Nutzung der erneuerbaren Energien bei der Aufstellung von Bauleitplänen besonders zu berücksichtigen. Ergänzend wird in § 1a Abs. 2 BauGB gefordert, die Notwendigkeit einer Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu begründen. Dazu wird in Abschnitt 9 eine allgemeine Betrachtung der Thematik von Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen im Außenbereich in Standorte für PV-Freilandanlagen angestellt.

4.2 Raumordnungsgesetz (ROG)

Das Raumordnungsgesetz als Bundesrecht definiert den umfassenden Rahmen aus Handlungsoptionen und -bedingungen, innerhalb dessen Abwägungen vorzunehmen und Entscheidungen auf der Planungsebene zu treffen sind. Primäres Ziel ist es u.a., "unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen" (§ 1 Abs. 1 Satz 1 ROG). Im vorliegenden Fall ergibt sich ein Konflikt zwischen den konkurrierenden Nutzungen der Landwirtschaft und der Gewinnung von Erneuerbaren Energien.

Die Grundsätze der Raumordnung finden sich in § 2 ROG. Dort werden in Absatz 2 Punkt 4 etliche Raumnutzungen als mögliche Entwicklungsziele aufgeführt, die auch konkurrierend auftreten können. Eine Gewichtung findet hier nicht statt, so daß sie gleichberechtigt nebeneinander stehen. Insoweit ist es auch Gegenstand der politischen Präferenz einer Gemeinde, welchem dieser Entwicklungsziele sie an einem konkreten Standort zur Wirksamkeit verhelfen will.

Das Gewicht der landwirtschaftlichen Nutzung spiegelt § 2 (2) Pkt. 4 ROG wider: "Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen."

Die geplante konkurrierende Nutzung entspricht ebenfalls den Grundsätzen in § 2 (2) Pkt. 4 ROG: "Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung (...) ist Rechnung zu tragen."

Weiterhin angesprochen ist der Grundsatz in § 2 (2) Pkt. 6 ROG: "Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen". Diesem Grundsatz entspricht die während des Bestehens der Anlage gegebene extensive Grünlandwirtschaft der Fläche, die mit einer erheblichen Verbesserung der Biodiversität einhergeht, weil z.B. kein Eintrag von Pestiziden und Düngemitteln mehr erfolgt und eine Verdichtung durch landwirtschaftliche Maschinen unterbleibt.

In § 2 (2) Pkt. 6 ROG wird weiter ausgeführt: "Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien (...) zu schaffen." Diesem Planungsgrundsatz entspricht das Planungsziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Klein Leppin Nord".

4.3 Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP HR)

Im LEP HR werden für das Plangebiet keine konkreten Festsetzungen getroffen.

Anhaltspunkte für eine inhaltliche Einordnung bzw. Bewertung des Planinhaltes finden sich unter G 8.1 (Klimaschutz, Erneuerbare Energien): "Es (soll) eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden". Das Planungsziel entspricht diesem Grundsatz.

In der Begründung zu diesem Grundsatz wird ein Nutzungskonflikt beim Ausbau der erneuerbaren Energien konstatiert, weil dieser mit neuen Raumansprüchen verbunden ist, "die in Konkurrenz mit anderen Nutz- und Schutzansprüchen stehen können." Gleichzeitig werden dessen Notwendigkeit sowie die Chancen auf wirtschaftliche Entwicklung, technologischen Fortschritt und regionale Wertschöpfung hervorgehoben.

Explizit wird das energiepolitische Ziel benannt, die "erneuerbaren Energien bedarfsorientiert, raumverträglich und aufeinander abgestimmt auszubauen." Der Bedarf an klimaneutral erzeugter Energie ("Grünstrom") wächst rasant, und die Raumverträglichkeit ist gegeben, da das Planungsziel als eines der möglichen Ziele der Raumordnung gem. ROG anzusehen ist. Die Abgestimmtheit kann in Ermangelung entsprechender Vorgaben (z.B. Energiekonzept in Verbindung mit dem Regionalplan) nicht zwingend belegt werden; Auf der Ebene der gemeindlichen Planung ist sie allerdings gegeben.

4.4 Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007)

Das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) legt in § 2 Abs. 3 als Grundsatz der Raumordnung im ländlichen Raum die Erschließung und Entwicklung neuer

Wirtschaftsfelder fest. Die zugehörige Begründung konstatiert eine Verschiebung der Bedeutung des ländlichen Raumes von der Nahrungsmittelproduktion u.a. zur Erzeugung regenerativer Energien.

§ 4 Abs. 2 definiert die Nutzung regenerativer Energien als eines der Handlungsfelder einer nachhaltigen und integrierten ländlichen Entwicklung. In der Begründung werden Strukturveränderungen und Flächenansprüche durch eine Verschiebung der Primärproduktion von Nahrungsmitteln auf die Erzeugung regenerativer Energien (Windenergie, Solarenergie, Biomasse) festgestellt.

§ 6 Abs. 1 fordert Sicherung und Entwicklung der Funktions- und Regenerationsfähigkeit der Natürgüter Boden, Wasser, Luft sowie Pflanzen- und Tierwelt. Außerdem soll den Anforderungen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden. Die Begründung fordert den Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Diese Forderung wird auf den Schutz der Trinkwasserressourcen und mit Verweis auf das Kyoto-Protokoll auf die Anforderungen des Klimaschutzes bezogen. In dem Zusammenhang finden Maßnahmen zur Reduzierung klimaschädlicher Treibhausgase besondere Erwähnung.

Den Belangen der erwähnten Schutzgüter wird durch die in Solarparks regelmäßig nachgewiesene naturnahe Entwicklung der Fläche in hohem Maße Rechnung getragen. Damit geht die Aufwertung im Hinblick auf Lebensraum- und Bodenfunktionen einher.

4.5 Regionalplan der Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

Am 30.04.2019 wurde ein Aufstellungsbeschluß für die Erstellung eines integrierten Regionalplanes gefaßt. Am 13.11.2019 wurde der Darstellungsumfang auf diejenigen Teile begrenzt, die vom Regionalen Planungsverband als Pflichtaufgabe zu betrachten sind. Nach der Ausgliederung der Thematik Windenergienutzung verbleiben nun noch die Schwerpunkte "Gewerblich-industrielle Vororgestandorte", "Rohstoffgewinnung" und "Vorbeugender Hochwasserschutz".

Der Sachliche Teilregionalplan "Windenergienutzung" befindet sich in der Phase der Auswertung der förmlichen Beteiligung.

Der Sachliche Teilregionalplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" liegt rechtskräftig vor. In ihm ist der Ortsteil Glöwen als Grundfunktionaler Schwerpunkt eingeordnet.

Der Sachliche Teilregionalplan "Rohstoffsicherung" trifft für das Plangebiet keine Festsetzungen.

Der Sachliche Teilregionalplan "Freiraum und Windenergie" ist in seiner Gültigkeit auf die Festlegungen zu den Historische bedeutsamen Kulturlandschaften beschränkt. Er trifft für das Plangebiet ebenfalls keine Festsetzungen.

4.6 Landschaftsprogramm Brandenburg 2001

Das Landschaftsprogramm Brandenburg stammt aus dem Jahre 2001, also aus einer Zeit, als der flächenhafte Ausbau der erneuerbaren Energien noch bedeutungslos war. Auf die aktuellen Nutzungskonflikte geht es deshalb nicht ein und gibt aus dieser heute überholten Sichtweise heraus nur eine sehr eingeschränkte Handreichung. Ein Bezug zu dem Projekt der Photovoltaikanlage läßt sich allenfalls mittelbar herstellen über die Tatsache, daß das Plangebiet als extensives Grünland bewirtschaftet werden soll. Damit angesprochen sind die positiven Wirkungen auf die in Abschnitt 3 des Landschaftsprogramms beschriebenen Schutzgüter Klima, Boden, Wasser sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Diese sind in verschiedenen Untersuchungen seit 2013 nachgewiesen worden, zuletzt 2019 durch eine Studie des Bundesverband Neue Energiewirtschaft.^{1 2 3} Die Umsetzung des Vorhabens wirkt im Sinne mehrerer der im Landschaftsprogramm Brandenburg formulierten Ziele positiv.

Von 2021 datiert der Zwischenbericht einer Hauptstudie zur Erstellung eines sachlichen Teilplans "Landschaftsbild" für die Fortschreibung des Landschaftsprogramms. Hier werden die brandenburgischen Landschaften anhand der Kriterien Schönheit, Landschaftsbildqualität, Seltenheit, besondere landschaftliche Bedeutung, Erhaltungswürdigkeit sowie Bedeutung des Landschaftsbildes beurteilt. Für PV-Freilandanlagen werden außerdem die Einsehbarkeit von 2 m hohen Strukturen, die Vorbelastung durch ähnlich Anlagen sowie die Empfindlichkeit gegenüber 2 m hohen Strukturen untersucht. Am Ende wird das Konfliktrisiko gegenüber 2 m hohen Strukturen dargestellt. Das Plangebiet wird folgendermaßen bewertet:

- Vielfalt: vorwiegend gering - mittel, zu etwa 20 % mittel - hoch,
- Eigenart: vorwiegend mittel - hoch, zu etwa 20 % gering - mittel
- Schönheit: vorwiegend gering - mittel, zu je etwa 20 % mittel bzw. gering,
- Landschaftsbildqualität: mittel - hoch,
- Seltenheit: nein,
- Besondere landschaftliche Bedeutung: nein,
- Einsehbarkeit von 2 m hohen Strukturen: mittel - hoch,
- Erhaltungswürdigkeit: sehr gering,
- Vorbelastung durch PV-Freiflächenanlagen: keine,
- Empfindlichkeit gegenüber 2 m hohen Strukturen: sehr hoch (wegen der Ebenflächigkeit des Geländes),
- Bedeutung des Landschaftsbildes: gering
- Konfliktrisiko gegenüber 2 m hohen Strukturen: vorwiegend gering - mittel, zu etwa 20 % mittel - hoch.

¹ Parker, McQueen: "Can Solar Farms deliver significant benefits for biodiversity"; Hrsg.: Wychwood Biodiversity & Rowsell McQueen, 2013

² Montag, Parker, Clarkson: "The effects of solar farms on local biodiversity: A comparative study".Hrsg.: Clarkson Woods Biological consultants & Wychwood Biodiversity, 2016

³ Peschel, Marchand, Hauke: "Solarparks - Gewinne für die Biodiversität; Hrsg.: Bundesverband Neue Energiewirtschaft. Berlin, 2019

Zusammenfassend ist die landschaftliche Qualität als mäßig einzuordnen. Ein Konfliktpotenzial ergibt sich deshalb v.a. aus dem schwachen Bodenrelief und der damit verbundenen Sichtbarkeit. Das wird durch die umlaufende Eingrünung des Solarparks kompensiert, wodurch er nach einigen Jahren quasi "unsichtbar" wird und keine störende Wirkung entfaltet.

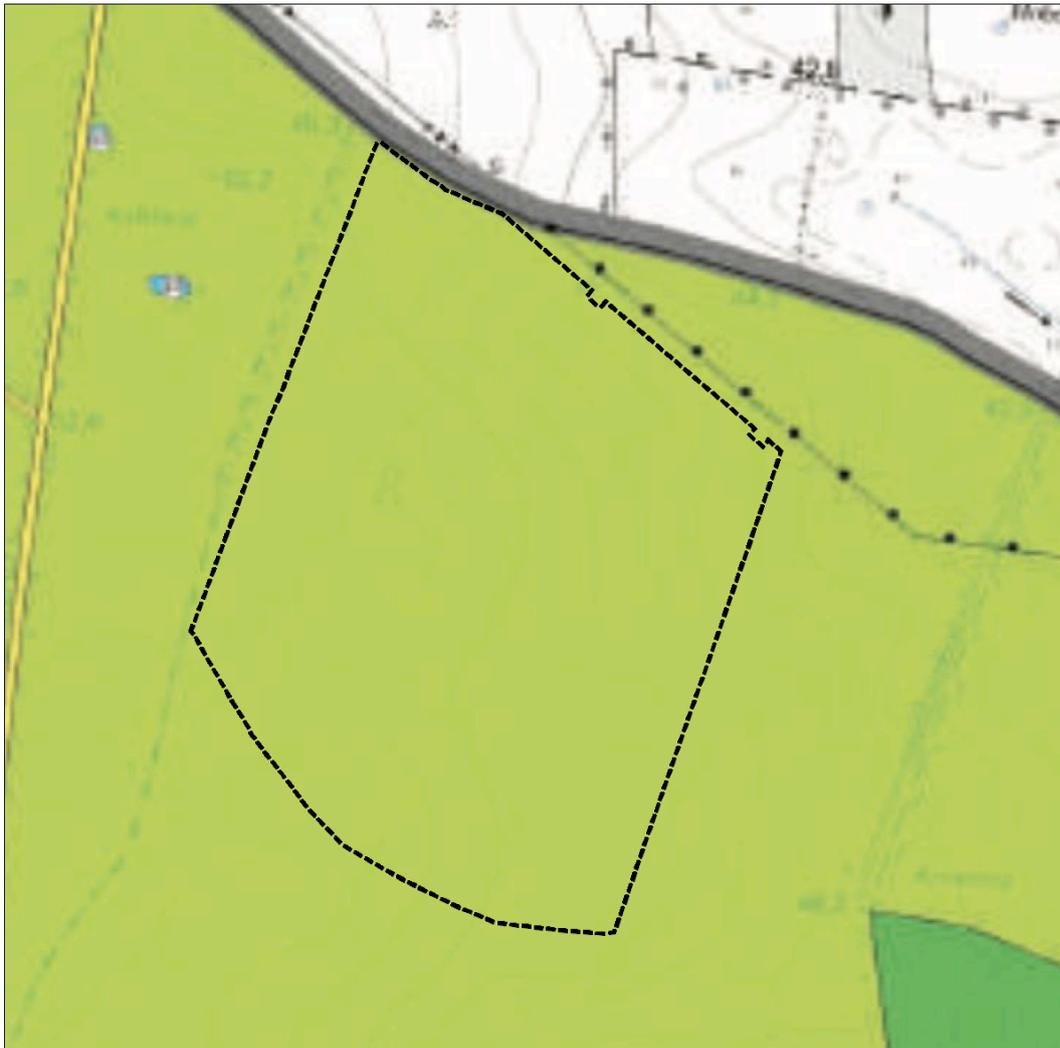


Konfliktrisiko (Karte aus der Hauptstudie zur Fortschreibung des Landschaftsprogramms)

4.7 Flächennutzungsplan (FNP)

Es liegt ein gültiger Flächennutzungsplan für das Gebiet der Gemeinde Plattenburg vor, der zwischenzeitlich mehrfach geändert wurde. Er weist das Plangebiet als Fläche für Landwirtschaft aus.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert.



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan mit Kennzeichnung der Änderungsfläche

5 Bisheriges Verfahren

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Plattenburg hat in ihrer Sitzung am 13.12.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Klein Leppin Nord" beschlossen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Plattenburg hat in ihrer Sitzung am 30.11.2023 den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Klein Leppin Nord" mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange bestimmt.

Im Zeitraum vom 15.01.2024 bis 16.02.2024 lagen die Unterlagen zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Zeitgleich waren die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert, Stellungnahmen abzugeben. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB erbrachte eine Stellungnahme. Die Äußerungen wurden, soweit sachlich geboten, in der Entwurfsfassung übernommen. Dabei kam es zu einer Änderung des Plangebietes aufgrund der Untersagung der im Vorentwurf vorgesehenen Zufahrt zum Plangebiet von der westlich angrenzenden Bundesstraße B 107.

6 Eigentumsverhältnisse

Die Grundstücke des Plangebietes werden vom Vorhabenträger von verschiedenen Eigentümern durch langfristige Nutzungsverträge gepachtet.

7 Derzeitige Nutzung des Plangebietes

Das Plangebiet ist derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt und unbebaut.

8 Erschließung

8.1 Verkehr

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes wird durch die weiter westlich verlaufende Bundesstraße B 107 (Gemarkung Zernikow, Flur 2, Flurstück 7) gewährleistet. Von hier aus soll eine neue Zufahrt über das Flurstück 5 (Gemarkung Zernikow, Flur 2) hergestellt werden.

8.2 Ver- und Entsorgung

Die plangegenständliche Photovoltaikanlage benötigt für ihren Betrieb keine Erschließung durch Wasser, Abwasser, Heizenergie, Telefon etc.

Niederschlagswasser, das auf die Module fällt, tropft an deren Unterkante ab und versickert, wie auch vorher, breitflächig im Untergrund. Eine gesonderte Wasserhaltung ist nicht erforderlich.

8.3 Löschwasserversorgung / Brandschutz

Da sich im Zusammenhang mit dem Betrieb von PV-Freilandanlagen regelmäßig spezifische Fragen des Brandschutzes stellen, ist vor Baubeginn ein Brandschutzkonzept vorzulegen.

9 Begründung des Standortes

9.0 Vorgehensweise

Der Wahl eines Standortes für eine PV-Anlage im Außenbereich muß eine Auseinandersetzung mit den Gegebenheiten der Kommune vorangehen. Dazu müssen die Faktoren, die dafür sprechen bzw. ihm entgegenstehen, ermittelt und dargestellt werden. Hierfür wird im Folgenden ein zweistufiges Verfahren angewendet: im ersten Schritt wird eine Betrachtung des Gemeindegebietes unter der Maßgabe der Regelungen von § 1a (2) BauGB vorgenommen. Im zweiten Schritt wird der Standort im Hinblick auf mögliche Zielkonflikte mit derzeitigen Nutzungen untersucht.

Zwingend zu beachtende Maßgaben liefert überdies der Katalog von Bewertungskriterien, mit denen die Gemeinde Plattenburg den Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik steuern will. Mittels Grundsätzlicher Kriterien sowie Ausschluß- und Abwägungskriterien wird hier ein Korridor für die Ermittlung potentieller Standorte vorgegeben.

9.1 Prüfung von Alternativstandorten

9.1.1 Möglichkeiten der Innenentwicklung

Wie unter Punkt 4.1 bereits dargestellt, fordert § 1a (2) BauGB dazu auf, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen einer Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen "Wiedernutzbarmachung, Nachverdichtungen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung" vorangehen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, das Gemeindegebiet nach Alternativstandorten zu durchmustern, die zumindest einer dieser Kategorien zuzurechnen sind. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß die genannte Regelung vorrangig auf die Standortfindung für eine Bebauung mit Gebäuden abzielt, um einer Zersiedlung des Freiraums durch Wohn- und Gewerbebauten entgegenzuwirken. Freiland-Photovoltaikanlagen entsprechen diesem Schema nur sehr bedingt.

9.1.2 Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung

Die Wiedernutzbarmachung entspricht der Nutzung von Konversionsflächen. Im Gemeindegebiet Plattenburg sind dies fast ausschließlich solche aus vormaliger landwirtschaftlicher Produktion, denn ehemalige Industriestandorte oder Militärliegenschaften existierten hier kaum. Das Augenmerk richtet sich also auf ungenutzte Stallanlagen etc. aus den ehemaligen LPGs, die von den Eigentümern aufgegeben worden sind. Speziell die landwirtschaftlichen Konversionsstandorte sind jedoch zumeist sehr kleinteilig und deren Nutzbarmachung ist mit einem wirtschaftlich nicht darstellbaren Sanierungsaufwand verbunden. Zudem führt das nur schwach ausgebaute Mittelspannungsnetz im Gemeindegebiet dazu, daß Anlagen jeder Größenordnung nur über sehr lange Kabeltrassen an die wenigen Umspannwerke im Umfeld

angeschlossen werden können. Die hiermit verbundenen Kosten wiederum sind bei kleineren Anlagen nicht darstellbar.

9.1.3 Möglichkeiten der Nachverdichtung

Bei der Betrachtung von Möglichkeiten einer Nachverdichtung muß sich das Augenmerk v.a. auf Baulücken oder Möglichkeiten der Arrondierung richten. Die Errichtung von PV-Anlagen stößt in diesem Zusammenhang regelmäßig auf Sachverhalte, die zu Zielkonflikten führen. Denkbar sind hier:

- Störung des Ortsrandbildes, insbesondere bei noch intakten dörfliche Strukturen;
- Minderung der Erholungseignung von siedlungsnahen Freiflächen oder Freizeiteinrichtungen;
- Mißachtung von Respektabständen zu wertvollen Elementen des Ortsbildes (Denkmäler, Friedhof, Kirche, Übernachtungsbetriebe und Gastronomie);
- Blendung durch Reflektion des Sonnenlichtes auf den Modulen.

In diesem Zusammenhang wird auf eine Veröffentlichung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel mit Stand vom 15.04.2021 verwiesen, die auf Ebene der Regionalplanung eine der aktuellsten Veröffentlichungen in Brandenburg darstellt.⁴ Dort heißt es unter Pkt. 3.1.2 ("Zulässigkeit von PV-FFA im unbeplanten Innenbereich"): "(...) In der Regel sind PV-FFA im unbeplanten Innenbereich nicht zulässig. Bestehende Einschränkungen für Vorhaben im Innenbereich sind: keine Ortsbildbeeinträchtigung und das Einfügen in die Eigenart der näheren Umgebung. Bei der Prüfung nach § 34 Absatz 1 BauGB "Einfügen in die Eigenart der näheren Umgebung" dürften sich regelmäßig bodenrechtliche Spannungen ergeben, wenn durch das Bauvorhaben die gegebene Situation verschlechtert, gestört oder sonst negativ beeinflusst wird (...)"

Ein weiterer wichtiger Punkt ist das Bestreben der Gemeinden, sich Optionen für eine Erweiterung von Wohnbau- oder Gewerbeflächen bzw. Möglichkeiten der Baulandgewinnung durch Nachverdichtung zu erhalten: Flächen im Innenbereich sind für PV schlicht zu "wertvoll" im Hinblick auf die Möglichkeiten gemeindlicher Entwicklung. Die Inanspruchnahme von möglichem Wohn- oder Gewerbebauland durch flächenintensive PV-Anlagen steht in der Regel in einer unverhältnismäßigen Konkurrenz hierzu und ist deshalb abzulehnen. Da es sich bei PV-Anlagen nicht um Gebäude handelt, wie sie in Ortslagen gemeinhin angetroffen werden, ist die Anwendung des Begriffs der Nachverdichtung im konkreten Sachzusammenhang ohnehin grundsätzlich fraglich.

⁴ "Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen". Hrsg.: Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel. Neuruppin, 2021 (Seite 10)

9.1.4 Andere Möglichkeiten der Innenentwicklung

Dieser Begriff aus dem BauGB zielt z.B. auf Aktivierung, Erweiterung oder Umnutzung leerstehender Gebäude. Auch hier gilt, daß die Anwendung dieser Kategorie auf den konkreten Fall aus der Natur des Vorhabens heraus nicht möglich ist.

9.1.5 Resume

Fehlende Flächenverfügbarkeit bzw. die nur bedingt oder nicht gegebene Anwendbarkeit der Kategorien des § 1a (2) BauGB aufgrund spezifischer Eigenschaften von PV-Anlagen führen zu dem Ergebnis, daß entsprechende Potentiale im Gemeindegebiet nicht vorhanden sind. Bei der Identifizierung geeigneter Standorte ist deshalb der gemeindliche Außenbereich zu betrachten.

9.2 Darstellung der Randbedingungen am Standort

9.2.0 Grundsätzliches

Der fortschreitende Klimawandel zwingt die entwickelten Volkswirtschaften zur Umsetzung von Maßnahmen zur Reduzierung von klimaschädlichen Gasen wie CO₂. In diesem Sinne sollen Maßnahmen gemäß den bestehenden internationalen Vereinbarungen, wie dem Pariser Abkommen von 2015, umgesetzt werden. Flankierend treten nationale Regelungen hinzu, wie z.B. in Deutschland das Ende der Kohleverstromung. Um den, auch im Hinblick auf die Elektrifizierung des Verkehrs, wachsenden Energiebedarf zu decken, müssen in verstärktem Maße die verfügbaren Potenziale für den Ausbau der Erneuerbaren Energien identifiziert und genutzt werden. Es ist allgemeiner Konsens, daß der Ausbau von PV-Dachanlagen zwar einen wertvollen Beitrag gerade zur dezentralen Energieerzeugung leistet, jedoch quantitativ bei weitem nicht ausreicht. Die Potentiale durch Konversionsflächen und Gewerbegebiete aus der Flächenkulisse des EEG wiederum sind mittlerweile weitestgehend erschöpft, so daß kein Weg an der gesteigerten Ausweisung von Landwirtschaftsflächen für PV-Anlagen vorbeiführt.

Die Energiewende wird nach wie vor von der weit überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung für außerordentlich bzw. sehr wichtig (55 %) oder wichtig (26 %) gehalten.⁵ Zugleich stimmen 59 % einer PV-Anlage in der Umgebung des eigenen Wohnortes zu, wobei es dort, wo eine solche Anlage schon steht, sogar 71 % sind.⁶ Die Zustimmungswerte für Windenergieanlagen liegen bei 42 (56) %, für Biogasanlagen bei 37 (58) %.

⁵ Umfrage von YouGov vom November 2023

⁶ wie vor

Grundsätzlich liegt der Schlüssel zum Gelingen der Energiewende im ländlichen Raum, weil die Anlagen zur Gewinnung von Energie oder entsprechender Rohstoffe zumeist eine bestimmte Mindestgröße aufweisen und Eigenschaften besitzen, die im Zusammenhang bebauter Ortslagen in aller Regel zu städtebaulichen Unverträglichkeiten führen. Insofern sind sie auch fast immer raumbedeutsam.

Aus dieser Perspektive wird man nicht umhin kommen, die flächenintensiven Arten der Energiegewinnung einander gegenüber zu stellen, um sie im Hinblick auf Effizienz und sparsamen Umgang mit Grund und Boden vergleichen zu können. Auch im Landkreis Prignitz ist der Anbau von Energiemais zum Einsatz in Biogasanlagen weit verbreitet. Landesweit lag der Anteil des Energiemaisses am gesamten Maisanbau im Jahre 2012 bei knapp 50 %, mit stark steigender Tendenz.⁷ Zugleich wurde 2020 auf 20,4 % der Landwirtschaftsfläche im Landkreis Prignitz, nämlich auf 29.644 ha, Silomais angebaut.⁸

Die Energieausbeute bei der Erzeugung von Biogas aus Mais beträgt derzeit zwischen 14.985 und 22.477 kWh/ha.⁹ Im Vergleich dazu kann mit den derzeit am Markt erhältlichen Anlagenkomponenten ein Ertrag von etwa 1.100.000 kWh/ha aus Photovoltaik generiert werden. Die Effizienz ist also um den Faktor 44 bis 66 höher. Insofern stellt die Photovoltaik eine besonders flächenschonende Art der Energiegewinnung dar, während die Erzeugung von Biogas extrem flächenintensiv ist. Die negativen Auswirkungen auf Landschaftsbild, Boden und Grundwasser sind dabei noch nicht betrachtet.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß bei der Energiewende unter den o.g. Voraussetzungen der sparsame Umgang mit Grund und Boden bei größtmöglicher Akzeptanz durch Bürger am effektivsten mit Photovoltaikanlagen gelingt. Dadurch mehren sich freilich Zielkonflikte insbesondere mit den konkurrierenden Nutzungen z.B. der Rohstoffgewinnung, der Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft. Daneben sind auch Aspekte des Landschaftsschutzes angesprochen.

Bei der Bewertung der auftretenden Zielkonflikte und der daraus folgenden Abwägung sind mehrere Einzelfaktoren maßgeblich:

- Konflikte mit planungsrechtlich festgesetzten Vorrang- oder Vorbehaltsnutzungen
- Konflikte mit naturschutzfachlichen Ausweisungen und Aspekten des Landschaftsschutzes
- Konflikte mit Nutzungen, die nicht planungsrechtlich festgesetzt sind.

⁷ Szenarienstudie 2025 Feldberegnung und Energiemaisanbau; Hrsg Leibniz-Zentrum für Agrarlandforschung (ZALF) e.V., Müncheberg, o.J. (Abbildung 2)

⁸ Auskunft über die Plattform proplanta (https://www.proplanta.de/karten/prignitz,_landkreis-maisanbau_deutschland-einzelkreiskarte1638273684_12070.html; Abruf 01/2023)

⁹ "Faustzahlen" der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR) (<https://biogas.fnr.de/daten-und-fakten/faustzahlen>; Abruf 10/2021)

9.2.1 Konflikte mit planungsrechtlich festgesetzten Vorrang- oder Vorbehaltsnutzungen

Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP-HR) sowie Regionalplan enthalten für das Plangebiet keine Festsetzungen von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten.

9.2.2 Konflikte mit naturschutzfachlichen Ausweisungen und Aspekten des Landschaftsschutzes

Der Bereich des Plangebietes ist frei von naturschutzfachlichen Ausweisungen.

Zu möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbildes ist folgendes festzustellen: Es handelt sich um eine leicht geneigte Fläche ohne nennenswerten Bewuchs. Das Plangebiet grenzt im Norden und Süden an offene Feldflur. Im Westen wird es durch die Bundesstraße B 107 mit einer Allee abgeschlossen und im befindet sich in geringer Entfernung ein Wald. Um die optische Wirkung der geplanten PV-Anlage zu minimieren, ist eine umlaufende Bepflanzung mit immergrünen Rankpflanzen am Zaun bzw. die Anlage einer blickdichten Hecke vorgesehen.

9.2.3 Konflikte mit Nutzungen, die nicht planungsrechtlich festgesetzt sind

Konflikte mit konkurrierenden Nutzungen im Planbereich sind im Hinblick auf Erholung und Rohstoffgewinnung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gegeben. Anders verhält es sich mit der landwirtschaftlichen Nutzung, die dort praktiziert wird. Um die Folgen einer Umwandlung der Plangebietsfläche von Landwirtschaftsnutzung in einen Solarpark zu ermitteln, sind mehrere Punkte zu erörtern:

- Agrarstrukturelle Bedeutung
- Wirtschaftliche Bedeutung für die Gemeinde
- Wirtschaftliche Bedeutung für Eigentümer und Pächter
- Bedeutung im Hinblick auf Belange des Umweltschutzes

9.2.3.1 Agrarstrukturelle Bedeutung

Auf dieser Ebene sollen die Folgen eines Entzugs der Fläche für die Landwirtschaft erörtert werden. Dazu zunächst eine quantitative Betrachtung. Im Landkreis Prignitz hat sich die landwirtschaftliche Nutzfläche von 145.359 ha (2014)¹⁰ auf 145.032 ha (2019) verkleinert.¹¹ Hier ist innerhalb von sechs Jahren also ein leichter Rückgang um 327 ha, mithin ca. 0,2 % festzustellen.

¹⁰ Statistischer Bericht: Flächenerhebung nach Art und der tatsächlichen Nutzung im Land Brandenburg 2014. Hrsg. Amt für Statistik Berlin-Brandenburg. Potsdam, 2015 (Tabelle 3, S. 37)

¹¹ Statistischer Bericht: Flächenerhebung nach Art und der tatsächlichen Nutzung im Land Brandenburg 2019. Hrsg. Amt für Statistik Berlin-Brandenburg. Potsdam, 2020 (Tabelle 13, S. 98)

In der Gemeinde Plattenburg sind von der Gesamtfläche (20.201 ha) insgesamt 12.702 ha landwirtschaftlich genutzt.¹² Das entspricht einer Quote von 62,9 %. Die vorgesehene Umwandlung von 28,2 ha Fläche für den Solarpark reduziert den Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche am Gemeindegebiet also nur geringfügig. Überhaupt hat der Gesamtbestand landwirtschaftlicher Nutzflächen in der Gemeinde Plattenburg sich insgesamt recht stabil gehalten (2014 wurden in der Flächenerhebung 12.722 ha festgestellt).¹³ Auswirkungen auf die Agrarstruktur oder eine preistreibende Wirkung im Hinblick auf landwirtschaftliche Pachten sind aus der Umwandlung insofern nicht zu erwarten. Diese Aussage hat Bestand auch bei der Betrachtung aller laufenden Verfahren zur Errichtung von PV-Freilandanlagen, solange die Quote von 2 % des Gemeindegebietes eingehalten wird, die im Beschluß der Gemeindevertretung festgeschrieben worden ist.

Zur Bewertung agrarstruktureller Folgen gehört auch die Frage des Beitrags der heimischen Landwirtschaft zur Versorgung des eigenen Landes mit Nahrungs- und Futtermitteln. Der hier erörterte Zielkonflikt verschärft sich naturgemäß in dem Maße, in dem die landwirtschaftlichen Flächen eine Eigenversorgung möglicherweise nur knapp gewährleisten können. Um diese Frage beantworten zu können, muß man auf die in 9.2.0 getroffenen Feststellungen zur Effektivität der Energieerzeugung aus Mais zurückkommen. Im Jahre 2019 wurden in der Bundesrepublik auf ca. 1,55 Mio ha Pflanzen für Biogas angebaut.¹⁴ Bezogen auf die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche von 16,7 Mio ha entspricht dies einem Anteil von ca. 9,3 %.

Mais spielt dabei mit einem Flächenanteil (2020) von 64 % die Hauptrolle.¹⁵ Berücksichtigt man, daß selbst der Mais als energiereichste Pflanze im Mittel weniger als 2 % des flächenbezogenen Energieertrages von Photovoltaik generiert und berücksichtigt überdies, daß die übrigen Energiepflanzen z.T. einen deutlich geringeren Energieertrag bringen,¹⁶ dann könnte, konservativ kalkuliert, der gesamte Energieertrag durch Biogas in der Bundesrepublik mit PV-Anlagen auf einer Fläche von ca. 31.000 ha generiert werden. Mithin würden ca. 1,52 Mio ha landwirtschaftlicher Nutzfläche zusätzlich für die Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln zur Verfügung stehen. Insofern läuft das Argument der Verknappung von landwirtschaftlicher Fläche durch Solarparks insgesamt gesehen ins Leere.

Ein wichtiger Punkt ist die Bodenqualität auf der Umwandlungsfläche. Naturgemäß werden Böden niedriger Bonität als geeigneter empfunden als solche mit hohen Bodenzahlen. Die interaktive Karte des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe weist der Plangebietsfläche zu etwa 80 % "Bodenzahlen überwiegend 30 -

¹² wie vor

¹³ wie Anm. 10 (Tabelle 1, S. 27)

¹⁴ Anbau nachwachsender Rohstoffe in Deutschland (Infografik). Hrsg.: Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (BNR). (<https://pflanzen.fnr.de/anbauzahlen>; Abruf 10/2021)

¹⁵ Energiepflanzen für Biogas 2020 (Infografik). Hrsg.: Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (BNR). (<https://pflanzen.fnr.de/anbauzahlen>; Abruf 10/2021)

¹⁶ wie Anm. 9

50 und verbreitet < 30" und ansonsten "Bodenzahlen < 30 und verbreitet 30 - 50" zu.¹⁷

Die bereits oben erwähnte "Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen" empfiehlt, landwirtschaftliche Flächen mit Ertragspotenzialen unter 30 Bodenpunkten in den Suchraum für potentielle Standorte einzubeziehen, erweitert ihn aber auch auf die überwiegend im Plangebiet angetroffene Ertragskategorien.¹⁸ Zugleich spricht sie sich für eine differenzierte Betrachtung aus, "die das lokale Ertragspotential berücksichtigt und besonders ertragreiche Böden ausschließt".¹⁹ Damit liegt sie auf einer Linie mit einer entsprechenden Veröffentlichung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree.²⁰

Da das System der Bodenwertzahlen im Hinblick auf eine genauere Ermittlung der Ertragsfähigkeit inzwischen in die Jahre gekommen ist, tritt das vom Leibnitz-Zentrum für Agrarlandforschung (ZALF) entwickelte MSQR-Rating an seine Seite. In ihm werden zusätzliche Faktoren wie Trockenheitsgefährdung, Erosionsanfälligkeit und Durchwurzelungstiefe berücksichtigt. Am Ende steht ein Wert zwischen 0 und 102. Für den Standort ist auf der interaktiven Karte "Bodenpotenziale" im Geoviewer der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) über den größten Teil des Plangebietes ein Ackerbauliches Ertragspotential zwischen 35 und < 50 ausgewiesen. Dieses fällt damit in die Kategorie "sehr gering".²¹ Das entspricht der Erfahrung der Eigentümer und Bewirtschafter, die die landwirtschaftliche Nutzung zumindest vorübergehend aufgeben möchten, da sie sich wirtschaftlich und aufgrund ausgeprägter Trockenheit nur noch bedingt lohnt.

Die standortspezifische Trockenheit wird deutlich, wenn man sich die Karten des "Dürremonitor Deutschland" ansieht.²² An ihnen kann man ablesen, daß Brandenburg insgesamt zu den Regionen Deutschlands zählt, in denen eine besonders ausgeprägte Neigung zu Trockenheit besteht. Bei der Betrachtung der zwischen Februar 2022 und Januar 2023 jeweils zum Monatsbeginn erhobenen Werte fällt auf, daß diese, von wenigen Ausnahmen abgesehen, fast durchweg mindestens in die Kategorie "ungewöhnlich trocken" fallen, in der weit überwiegenden Zahl der Fälle jedoch eine schwere, extreme oder sogar außergewöhnliche Dürre anzeigen. Die Prignitz gehört zwar zu den im Landesvergleich etwas stärker begünstigten Regionen, doch ist die auch hier gegebene Niederschlagsarmut dazu angetan, die Ertragschancen auf eigentlich besseren Böden spürbar zu minimieren.

Erschwerend für die Bewirtschaftung am Standort wirkt sich die Lage in Bereichen "mittlerer", aber auch "sehr hoher" Bodenerosionsgefährdung durch Wind aus.²³

¹⁷ Internetabruf 01/23 (<http://www.geo.brandenburg.de/lbgr/bergbau>)

¹⁸ wie Anm. 4 (Tabelle 6, S. 22)

¹⁹ wie vor (S. 23)

²⁰ Planungshilfe Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Hrsg.: Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, Beeskow, 2020 (S. 13)

²¹ Geoviewer BGR (https://geoviewer.bgr.de/mapapps4/resources/apps/geoviewer/index.html?lang=de&tab=boden&cover=boden_potenziale&layers=boden_sqr1000_ags; Abruf 01./2023)

²² "Dürremonitor Deutschland". Veröffentlicht vom Helmholtz Zentrum für Umweltforschung (UFZ), Leipzig (<https://www.ufz.de/index.php?de=37937>; Abruf 01/2023)

²³ wie Anm. 21

Erosion durch Wasser hingegen spielt hier keine Rolle.

In diesem Zusammenhang gibt es allerdings keinerlei planungsrechtliche Festsetzungen von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft, so daß hilfsweise auf sekundäre Quellen zurückgegriffen werden muß. So heißt es im Landschaftsprogramm Brandenburg unter 3.2.2, daß landwirtschaftlich leistungsfähige Böden vor anderer Flächeninanspruchnahme zu sichern seien. Ein Verlust durch Überbauung, Rohstoffgewinnung und andere Flächeninanspruchnahmen soll vermieden werden.

Dieses Ziel ist beachtlich und bei der Abwägung zu berücksichtigen. Jedoch stehen ihm auf der anderen Seite mehrere Aspekte entgegen. So ist das Landschaftsprogramm redaktionell auf dem Stand von Dezember 2000. Damit ist es in einer Zeit entstanden, als die Flächeninanspruchnahme durch Erneuerbaren Energien de facto nicht existierte und der heute bestehende Zielkonflikt so nicht gegeben war. Das Dokument bietet infolge fehlender Auseinandersetzung mit dem heute gegebenen Zielkonflikt nur äußerst eingeschränkt eine Handreichung zur Abwägung und ist in dieser Hinsicht überholt. Aus ihm lassen sich kaum Rückschlüsse auf die sachliche Richtigkeit einer Abwägung konkurrierender Ansprüche an den Raum ableiten.

Besonders bedeutsam ist jedoch, daß es bei einer PV-Anlage i.d.R. um eine temporäre Nutzung geht, ähnlich wie bei Windenergieanlagen. Ihre Konstruktion ist auf eine zeitliche Nutzung von maximal 25 bis 30 Jahren abgestellt. Deshalb wird der Rückbau der Anlage immer mit einer entsprechenden Bürgschaft zugunsten des Grundeigentümers abgesichert. Damit bringen Projektträger und Eigentümer ihren gemeinsamen Willen zum Ausdruck, daß die Nutzung zeitlich befristet angelegt ist und die Fläche anschließend wieder landwirtschaftlich genutzt werden kann. Der im Landschaftsprogramm aufgeführte Verlust durch Überbauung im Sinne eines dauerhaften Flächenentzuges ist nicht vorgesehen.

Drittens wird die Fläche tatsächlich nur zu etwa 0,1 % versiegelt (Fundamente, Transformatorstation, Batteriespeicher). Daneben wird ein Anteil von ca. 50 % von Modulen lediglich überschirmt.²⁴ Durch Aufbringen einer regionaltypischen Saatgutmischung bzw. Sukzession entwickelt sich innerhalb weniger Jahre eine Grünlandfläche, die extensiv bewirtschaftet wird.²⁵ Ein dauerhafter Flächenentzug findet also nicht statt, denn ca. 50 % werden einer extensiven Grünlandnutzung zugeführt, und für die Gesamtfläche existiert die Perspektive auf vollständige Rückführung in landwirtschaftliche Nutzung, wenn die PV-Anlage wieder abgebaut wird.

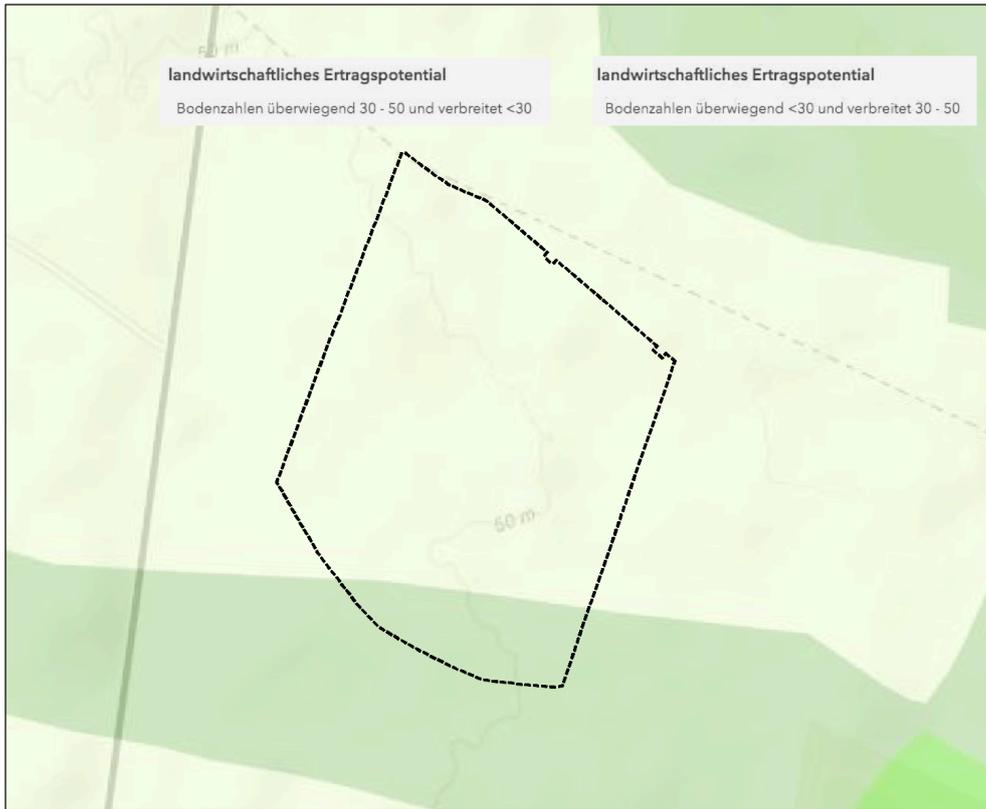
Und viertens ist die Fläche im Plangebiet dadurch charakterisiert, daß sie, wie dargestellt, eben nicht "landwirtschaftlich leistungsfähig" ist.

²⁴ Zum Begriff der Versiegelung bzw. Überschirmung siehe: Herden, Rasmus, Gharadjedaghi: Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen (BfN-Skripten 247); Bonn, 2009

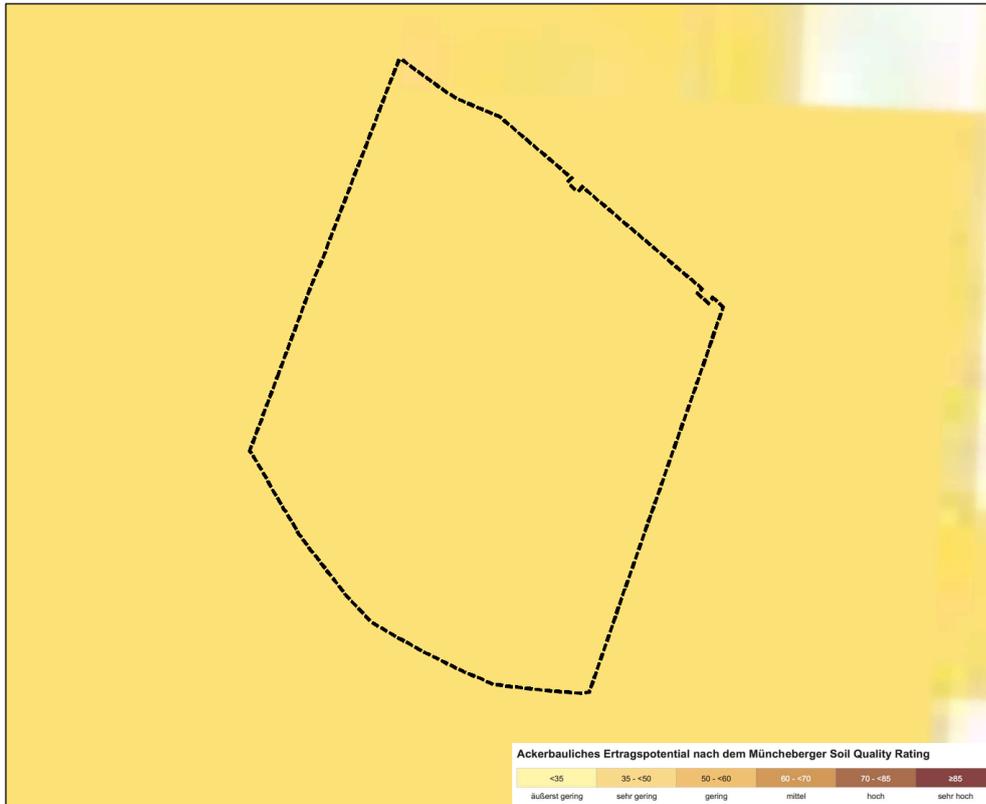
²⁵ Hierzu: Bernd Raab: Erneuerbare Energien und Naturschutz; Hrsg. Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege 2016.

Außerdem: Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Hrsg. Bayerisches Landesamt für Umwelt 2014

Außerdem: Erneuerbare Energien; Report des Bundesamts für Naturschutz, 2019



Landwirtschaftliches Ertragspotential (Interaktive Karte des LBGR)



Landwirtschaftliches Ertragspotential (MSQR)

9.2.3.2 Wirtschaftliche Bedeutung für die Gemeinde

Auswirkungen im Hinblick auf regionale Wertschöpfung sind in mehrfacher Hinsicht gegeben. Zum ersten erwirtschaften die Grundstückseigentümer, die in der Gemeinde Plattenburg seßhaft sind, dauerhaft verlässliche Erlöse, die weit oberhalb der zu erwartenden Einnahmen aus landwirtschaftlicher Nutzung liegen. Dadurch wird das Aufkommen der Einkommensteuerzuweisung an die Gemeinde erhöht. Zweitens werden nach Ablauf der Abschreibungen Gewerbesteuern auf die erzielten Gewinne fällig. Diese verbleiben seit der Einführung der Steuererlegung 2012 zu mindestens 70 % bei der Gemeinde, und zwar unabhängig vom Sitz des Betreibers. Neu ist zudem seit der letzten Novellierung des EEG, daß der Anlagenbetreiber der Gemeinde einen Anteil am Erlös von 0,2 Cent/kWh gewähren kann. Das bedeutet bei den derzeit am Markt befindlichen Komponenten eine Einnahme von ca. 2.000,00 €/ha jährlich. Da die Mehrzahl der Gemeinden sich dieser Möglichkeit inzwischen bewußt ist, wird die Aktivierung dieser Finanzquelle binnen kurzem Standard sein und zu einer signifikanten Verbesserung kommunaler Finanzen führen.

9.2.3.3 Wirtschaftliche Bedeutung für Eigentümer und Pächter

Bei der plangegenständlichen Fläche sind Eigentümer und Bewirtschafter weitestgehend identisch. Insofern entsteht einem landwirtschaftlichen Pächter durch den Flächenentzug kein Nachteil. Die finanziellen Folgen betreffen die bewirtschaftenden Eigentümer in der Weise, daß sie für den Zeitraum der Laufzeit der PV-Anlage stabile Erträge für ihre Betriebe generieren, die anderweitige mögliche Verluste, z.B. durch ausbleibende Erträge wegen Trockenheit oder weltmarktbedingte Dumpingpreise, wieder ausgleichen. Insofern ergibt sich für ortsansässige Landwirte die Möglichkeit, ihre betriebswirtschaftliche Situation zu einem gewissen Teil von witterungsbedingten Unwägbarkeiten zu lösen.

9.2.3.4 Bedeutung im Hinblick auf Belange des Umweltschutzes

Durch die Überführung der Fläche aus der Intensivlandwirtschaft in eine extensive Grünlandwirtschaft ergeben sich positive Aspekte auf die Umwelt. Diese sind in der unter [4] zitierten Arbeitshilfe (S. 23) zusammengefaßt: "Es ist absehbar, daß nach der Errichtung einer FF-PVA die Umwandlung in Grünland über einen Zeitraum von bis zu 35 Jahren eine Aufwertung der Bodenqualität und Artenvielfalt ermöglicht."

Angesprochen sind folgende Aspekte:

- Regenerierung des Bodens durch nachlassende Verdichtung durch landwirtschaftliche Maschinen und Erhöhung der Sickerfähigkeit des Bodens;
- Vor allem im Bereich zuvor inteniv genutzter Ackerflächen kommt es i.d.R. zu einer deutlichen Aufwertung der Lebensraumfunktion für Pflanzen;
- Die Vegetationsentwicklung und das Fehlen mechanischer Bodenbearbeitung führen zu einer Aufwertung der Lebensraumfunktion für Kleinsäuger, die wieder-

- rum eine Nahrungsgrundlage für zahlreiche Beutegreifer bilden;
- Die Abzäunung der PV-Anlagen kann u.U. zur Zerschneidung von Wegeverbindungen für Hochwild führen. Am konkreten Standort liegen hierfür keine Anhaltspunkte vor;
 - Durch Flächenbeanspruchung oder auch Silhouetteneffekte kann es in Einzelfällen zu Habitatverlusten für offenlandnutzende Vogelarten kommen; konkrete Untersuchungsergebnisse hierzu liegen allerdings noch nicht vor, so daß eine abschließende Wirkungsabschätzung nicht möglich ist; Für viele andere Vogelarten wiederum kann es zu einer Aufwertung der Habitateignung kommen;
 - Beendigung des Eintrags von Pestiziden und Düngemitteln;
 - Die geschlossene Pflanzendecke des sich entwickelnden Grünlandes vermindert die Erosion durch Wind und Wasser.

10 Festsetzungen des Bebauungsplanes

10.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB u. § 1 (2) BauNVO)

Das Plangebiet wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage festgesetzt. Diese Festsetzung leitet sich her aus den Bestimmungen des § 11 Abs. 2 BauNVO, in dem „Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- oder Sonnenenergie, dienen“ explizit aufgeführt sind.

Diesem Nutzungszweck entsprechend soll im Plangebiet eine Freiland-Photovoltaikanlage entstehen, einschließlich der notwendigen Nebenanlagen. Diese Anlage besteht aus mehreren nachfolgend beschriebenen Komponenten, deren Zusammenwirken es ermöglicht, solare Strahlungsenergie zu absorbieren und in elektrischen Strom umzuwandeln, der in das Netz eines Energieversorgers eingespeist werden kann.

Die Kollektoranlage besteht aus Unterkonstruktionen aus Metallprofilen, die über in den Boden gedrückte Metallpfosten im Untergrund verankert werden (Ständerbauweise). Auf den Unterkonstruktionen werden die einzelnen Solarmodule reihenweise mit Abstand untereinander parallel aufgelegt und gegen Abheben gesichert, z.B. durch spezielle Verklammerungen.

Verkabelungen werden teilweise offen unter den Modulen geführt, Sammelleitungen in Kabelgräben verlegt. Deren Tiefe liegt bei maximal etwa 50 cm.

Als Nebenanlagen zu bezeichnen sind Wechselrichter und Transformator sowie Mittelspannungsanlage und Batteriespeicher. Diese werden zumindest teilweise in Einhausungen angeordnet, die als Fertigteile angeliefert und auf den vorbereiteten Untergrund gesetzt werden. Das Baufeld der Photovoltaikanlage wird eingezäunt.

Zulässig sind überdies die für Errichtung und Betrieb notwendigen Zufahrten, Stellplätze und Verkehrsflächen

Im Rahmen der festgesetzten Nutzung sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger in einem Durchführungsvertrag verpflichtet. Damit wird die Übereinstimmung des Planzwecks mit den vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Plattenburg als Trägerin der Planungshoheit sichergestellt.

10.2 Maß der baulichen Nutzung

10.2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 18 BauNVO)

Für die Modultische wird eine maximale Höhe von 3,00 m über Geländeoberkante festgesetzt und für Bauwerke sowie sonstige bauliche Anlagen von 3,50 m.

Die planungsrechtliche Festsetzung der maximalen Höhe von Gebäuden und baulichen Anlagen ist in § 18 BauNVO geregelt. Absatz 1 schreibt vor, hierzu die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen. Damit sind die oberen und unteren Punkte gemeint, aus deren Differenz sich die maximale Höhe von Gebäuden und baulichen Anlagen ergibt. Der obere Bezugspunkt ist definiert durch den Schnittpunkt von Dachflächen mit Außenwänden bei den Gebäuden, im konkreten Fall den Transformatorstationen. Diese werden als Fertigteilstationen angeliefert und sind mit einem Flachdach nach oben abgeschlossen. Die Oberkante der Dachfläche bestimmt also konkret den oberen Bezugspunkt.

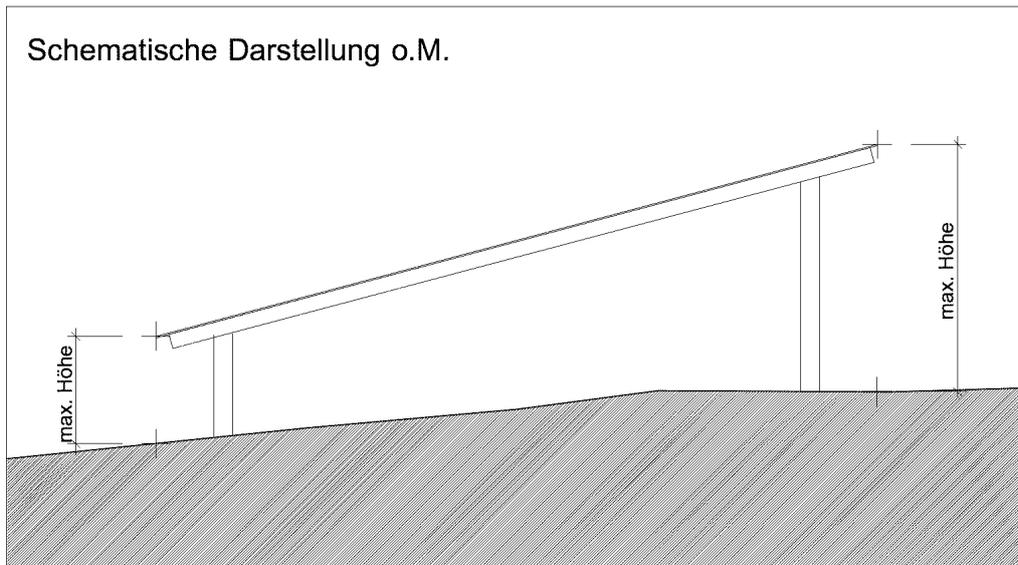
Bei den Modultischen wiederum handelt es sich nicht um Gebäude mit Dachfläche. Als oberer Bezugspunkt definiert sich hier der obere Abschluß der mit Neigung aufgelegten Modultafeln.

Schwieriger ist die Bestimmung des unteren Bezugspunktes. In der Literatur werden als mögliche Alternativen genannt die Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsfläche (z.B. Fahrbahnmitte, eingemessene Kanaldeckel oder Gehwege) und bei ansteigenden Straßen eine Höhenangabe parallel zur festgesetzten Höhe der Straße. Bei geneigten Plangebieten kann auch eine festgelegte geneigte Bezugsebene zur Bestimmung herbeigezogen werden.

Alle diese Verfahren sind im plangegegenständlichen Fall nicht sinnvoll anzuwenden, denn das Plangebiet ist durch Ungleichmäßigkeit des Bodenreliefs gekennzeichnet, und es finden sich im Plangebiet Höhen zwischen 45,80 und 53,10 über NHN im Bezugssystem DHHN2016.

Differierende Höhen stellen bei der Errichtung eines Solarparks regelmäßig kein unüberwindliches technisches Problem dar, denn die Konstruktion der Modultische ruht auf Einzelpfählen, die in den Boden gepreßt werden, und eine Geländeregulierung ist nicht erforderlich.

Um sicherzustellen, daß sämtliche baulichen Anlagen eine bestimmte Höhe oberhalb der vorhandenen Erdoberfläche nicht überschreiten, wird die Höhenangabe bezogen auf die Oberkante des Geländes an der Stelle, an der die senkrechte Projektion des Bauwerkes bzw. der baulichen Anlage auf sie fällt. Dazu siehe die folgende Skizze mit einem Modultisch als Beispielobjekt:



10.2.2 Grundflächenzahl (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 19 BauNVO)

Die Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO beträgt 0,625 und liegt damit im Rahmen der Bestimmung des § 17 Abs. 1 BauNVO. Die konkrete Festlegung ergibt sich als Kompromiß aus den wirtschaftlichen Bedingungen für den Projektträger einerseits und dem Interesse der Gemeinde andererseits, durch eine gewisse Beschränkung die Voraussetzungen zur Verbesserung der Biodiversität sicherzustellen. Eine eigentliche Bebauung bzw. Versiegelung des Grundstückes findet dabei nur in geringem Maße statt (Transformatorstation und Batteriespeicher), während die Modultische, abgesehen von der geringen Fläche der Stützen, lediglich eine Überschirmung der Bodenfläche verursachen. Das Maß der Überschirmung (Überdeckung gem. § 19 Abs. 2 BauNVO) ist von der Überlegung bestimmt, die Modulreihen mit Teilverschattung aufzustellen, um so bei minimierter Flächenbeanspruchung ein Maximum an Sonnenlicht einzufangen. Damit soll dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit der Ressource Boden Rechnung getragen werden. Die Grundflächenzahl ermittelt sich durch die senkrechte Projektion der durch Module überdeckten Fläche sowie der Grundflächen von Gebäuden und befestigten Flächen.

Eine Erhöhung der GRZ durch Inanspruchnahme der Regelungen gem. § 19 (4) Satz 2 und § 19 (5) BauNVO ist unzulässig, weil ansonsten das angestrebte Ausgleichsziel gefährdet wäre.

10.3 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche entspricht derjenigen Fläche, innerhalb deren die Errichtung baulicher Anlagen zulässig ist, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes Photovoltaik entsprechen (Tischkonstruktionen mit den Modulen, Gebäude mit zugeordneten technischen Anlagen wie Wechselrichter und Transformator etc.).

Sie wird definiert durch die Baugrenzen gem. § 23 BauNVO. Zäune sowie Wartungs- und Wegeflächen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

10.4 Mit Geh- und Fahrrecht zu belastende Flächen (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

Die gesicherte Erschließung ist notwendige Voraussetzung für Genehmigungsfähigkeit und Funktionalität eines Bauvorhabens. Mit der vertraglichen Sicherung der Geh- und Fahrrechte für einen neu anzulegenden Weg auf dem Flurstück 5 (Gemarkung Zernikow, Flur 2) von der Bundesstraße B 107 zum Baufeld wird dem Rechnung getragen. Berechtigte sind neben dem Anlagenbetreiber auch Rettungsdienste für den Fall eines Notfalleinsatzes im Solarpark (Feuerwehr, Krankenwagen etc.).

10.5 Von Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)

Im Plangebiet befindet sich ein Kleingewässer, dessen Uferbereich in einer Breite von 20,00 m freizuhalten ist. Demnach ist hier die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art unzulässig, ebenso Abgrabungen und Aufschüttungen und zusätzliche Anpflanzungen.

Das nördliche Plangebiet wird durch den Schutzbereich eines registrierten Bodendenkmals überstrichen. Innerhalb dieses Bereiches sind jede Art von Bautätigkeit, ausgenommen Anlage von Erschließungsflächen, sowie Abgrabungen und Aufschüttungen untersagt.

11 Festsetzungen der Grünordnung

11.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

11.1.1 Herstellung von Naturschutzbrachen (A_{CEF} 1)

Um den Verlust von Habitatflächen für die vorgefundene Population von Brutvögeln im Plangebiet auszugleichen, sind im Nahbereich geeignete Ersatzflächen für den Zeitraum der Laufzeit der PV-Anlage vertraglich zu sichern und gemäß den Vorgaben des Umweltberichts anzulegen.

11.1.2 Begrünung des Solarfeldes (K 1)

Durch Einsaat einer Regionalen Saatmischung soll sichergestellt werden, daß die sich entwickelnde Flora ortstypisch ist. In den von Modulen überschirmten Bereichen erfolgt die Entwicklung der Vegetationsdecke durch standorttypische Spontanbegrünung.

11.1.3 Anpflanzen einer Hecke (K 2)

Die Anlage der Hecke dient der optischen Abschirmung der Anlage (Schutzgut Landschaft). Daneben wird durch die Festlegung der heimischen und standortgerechten Arten dafür Sorge getragen, daß sie keine ökologischen Fremdkörper sind und als Rückzugsraum und Nahrungsquelle für verschiedene Tierarten dienen können (Schutzgut Fauna).

11.1.4 Gewährleistung der Durchlässigkeit für Kleintiere (V_{AFB} 3)

Einfriedungen durch Zäune müssen eine Bodenfreiheit von 15 cm haben. Damit wird sichergestellt, daß Kleintiere wie bisher über die Plangebietsfläche wechseln können, so daß die Biodiversität hier nicht eingeschränkt wird.

11.1.5 Regenwasserversickerung (V 6)

Die Untersagung von Fassung und Sammlung des anfallenden Niederschlagswassers dient dem Ziel, den derzeit bestehenden Wasserhaushalt und die Breitflächigkeit der Versickerung so weit wie möglich zu erhalten. Dies sind Grundvoraussetzungen für die beabsichtigte Grünlandentwicklung.

11.1.6 Mindesthöhe der Modulunterkante (V 8)

Der festgesetzte Mindestabstand zwischen Modulunterkante und Erdoberfläche dient dem Ziel der Ausbildung einer geschlossenen Vegetationsdecke auf dem gesamten Baufeld und ermöglicht die sachgerechte Pflege.

11.1.7 Wegbefestigungen

Befestigungen sind nur zulässig, soweit sie für Errichtung und Betrieb der Photovoltaikanlage notwendig sind. Sie sind wasserdurchlässig auszuführen, um die Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser in der derzeit gegebenen Breitflächigkeit so weit wie möglich zu erhalten.

11.2 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)

11.2.1 Erhalt eines Gewässer-Randstreifens (V_{AFB} 4)

Durch Erhalt und Pflege des Randstreifens am Kleingewässer sowie die Anlage von Stein- und Asthaufen werden die Voraussetzungen für einen Erhalt des bestehenden Lebensraums von Amphibien und anderen Arten geschaffen.

11.2.2 Erhalt von Hecken- und Gehölzpflanzungen (V_{AFB} 7)

Um den Lebensraum insbesondere von Brutvögeln in den westlich und nördlich an das Baufeld angrenzenden Gehölzpflanzungen zu erhalten, sind diese in ihrem Bestand dauerhaft zu sichern und zu unterhalten.

12 Örtliche Bauvorschriften

12.1 Solarmodule (§ 87 (1) Nr. 1 BbgBO)

Entspiegelte Solarmodule sind durch das Vorhandensein einer Antireflexschicht (anti-reflection coating) gekennzeichnet, die durch verstärkte Absorption des einfallenden Lichtes die Energieausbeute deutlich steigert. Solche Module entsprechen dem Stand der Technik, und ihr Einsatz reduziert unerwünschte Reflexionen in die umliegende Landschaft.

12.2 Einfriedungen (§ 87 (1) Nr. 1 BbgBO)

Die Einfriedungen dürfen nicht blickdicht ausgeführt werden, um die optische Durchlässigkeit des Plangebietes nicht unnötig zu mindern. Diesem Ziel dient auch die Höhenbegrenzung mit maximal 2,00 m.

12.3 Werbeanlagen (§ 87 (1) Nr. 2 BbgBO)

Die Aufstellung von Werbeanlagen ist als Eingriff in das Landschaftsbild anzusehen. Insbesondere im ländlichen Bereich ist jede Art von unnötiger optischer Störung zu vermeiden. Aus diesem Grunde ist die Aufstellung von Werbeanlagen jeder Art unzulässig, auch in Ansehung des Umstandes, daß sie aufgrund der Abgelegenheit des Plangebiets voraussichtlich keine adäquate Wirkung entfalten können.

13 Hinweise

13.1 Bodenschutz

Die Vorschriften zum Bodenschutz orientieren sich an den Geboten des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG). Dadurch soll sichergestellt werden, daß der im Plangebiet vorhandene wertvolle Oberboden nach Maßgabe aller relevanten Umstände so wenig wie möglich verändert und belastet wird. Belastungen können ausgehen von Bodenabtrag, -aushub und -lagerung, zusätzlich von Verdichtung, Verschmutzung und Minimierung. Ziel ist die Minimierung von Eingriffen aller Art, um die folgende Entwicklung von extensivem Grünland im Baufeld nicht unnötig zu behindern oder zu verzögern. Aushubarbeiten sind auf das absolute Mindestmaß zu beschränken, um den bestehenden Oberboden so weit wie möglich in seiner Mächtigkeit und Funktion zu erhalten. Die unverzügliche Beseitigung auszusondernder Bauteile sowie nach Ablauf der Betriebszeit die Gesamtanlage mitsamt all ihren Komponenten und Oberflächenbefestigungen dienen dem Zweck, den Boden keiner unnötigen Gefährdung auszusetzen.

13.2 Archäologie

Die Vorschriften zur Archäologie sollen sicherstellen, daß deren Belange, insbesondere im Hinblick auf eventuell vorhandene Bodendenkmäler, berücksichtigt werden.

13.3 Landwirtschaft

Der Planbereich ist an mehreren Seiten von landwirtschaftlichen Flächen begrenzt. Die dort praktizierten bestimmungsgemäßen Nutzungen müssen dauerhaft möglich bleiben und dürfen keinen Einschränkungen unterworfen werden, die sich aus dem Betrieb der PV-Anlage ergeben könnten.

13.4 Abfallbeseitigung

Im Zuge der Errichtung der Anlage wird das Aufkommen von Abfällen aller Art erwartet. Das können Verpackungen, Verschnitt, Bauteilreste und Bauchemikalien sowie Beton, Dichtungsmittel etc. sein. Diese sind restlos aufzunehmen und getrennt über zugelassene Wege zu entsorgen. Vergraben und Verbrennen von Abfällen und Materialien gleich welcher Art ist untersagt. Es ist darauf zu achten, daß umweltgefährdende Flüssigkeiten wie Lösungsmittel, Klebstoff, Öl und Benzin so eingesetzt werden, daß sie nur in zugelassenen Behältern aufbewahrt und mit geeigneten Betriebsmitteln verarbeitet bzw. verbraucht werden, ohne daß sie unkontrolliert in die Umwelt gelangen.

13.5 Stromleitung

Da das Plangebiet an seiner Nordostseite an den Sicherheitsbereich einer hier verlaufenden 110 kV-Hochspannungstrasse grenzt, ist bei der Ausführung von Arbeiten in diesem Bereich besondere Vorsicht walten zu lassen, insbesondere beim Unterfahren spannungsführender Leitungen und dem Einsatz von Hebezeugen. Mit dem Betreiber der Stromtrasse sind vor Baubeginn alle in diesem Bereich stattfindenden Maßnahmen abzustimmen und dessen Sicherheitsbestimmungen zu berücksichtigen.

13.6 Kampfmittel

Die Freiheit von Kampfmitteln bzw. Kampfmittelresten ist eine zentrale Voraussetzung dafür, daß die im Plangebiet vorgesehene Bautätigkeit durchgeführt werden kann, ohne Leib und Leben der Ausführenden sowie den späteren Betrieb durch Explosionsrisiken zu gefährden. Deshalb wurde die Untere Bauaufsicht des Landkreises Prignitz um eine entsprechende Auskunft ersucht. Diese lautete dahingehend, daß das Plangebiet bzw. Teile davon nach aktuellem Kenntnisstand nicht innerhalb einer ausgewiesenen Kampfmittelverdachtsfläche liegen.

13.7 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen sind Teil des Grünordnungskonzeptes und dienen der Erreichung des Ausgleichsziels. Da sie keine bodenrechtliche Relevanz besitzen, sondern eher zu beachtende konkrete Verfahrensweisen beschreiben, sind sie als Hinweise aufgenommen.

13.7.1 Unterhaltung und Pflege der Naturschutzbrachen (A_{CEF} 1)

Um das Ausgleichsziel der Schaffung von alternativen Habitaten für Bodenbrüter zu erreichen, bedürfen die hierfür ausgewiesenen Ersatzfläche einer kontinuierlichen Pflege und Unterhaltung, wie sie im Umweltbericht beschrieben sind.

13.7.2 Pflege des Solarfeldes (K 1)

Durch Einhaltung der Festlegungen des Umweltberichtes wird dafür Sorge getragen, daß das Ausgleichsziel der dauerhaften Etablierung einer standortgerechten Oberflächenvegetation dauerhaft erreicht wird. Der Betreiber der Anlage hat dabei die Wahl zwischen einer konventionellen Pflege und Schafbeweidung.

13.7.3 Pflege der Heckenpflanzung (K 2)

Durch Einhaltung der Festlegungen des Umweltberichtes zur Pflege wird dafür Sorge getragen, daß das Ausgleichsziel der dauerhaften Etablierung einer standortgerechten Heckeneinfassung der Solarablage dauerhaft erreicht wird.

13.7.4 Flächenschonung (V 1)

Flächensparende Baustelleneinrichtung und Baustraßen sowie Minimierung von Bodenverdichtung sind Teil der Maßnahmen zum Schutz des Bodens.

13.7.5 Umgang mit Abfällen sowie boden- und wassergefährdenden Stoffen (V 2)
Der sorgfältige Umgang mit Abfällen und Substanzen aller Art dient der Vermeidung schädlicher Einwirkungen auf dem Boden und das Grundwasser.

13.7.6 Verbot von Pestiziden und chemischen Substanzen (V 3)
Durch das Verbot von Pestiziden und chemischen Reinigungsmitteln soll deren schädigender Einfluß auf die Vegetationsdecke als Lebensraum für zahlreiche Insekten und andere Kleinstlebewesen ausgeschlossen werden.

13.7.7 Absperrung zum Schutz von Saumstrukturen und Hecken (V 4)
Die im Plangebiet gelegenen Saumstrukturen neben den Gehölzstreifen sind durch geeignete Maßnahmen gegen Betreten, Befahren und jedwede sonstige Beanspruchung zu sichern, damit die Populationen von Brutvögeln der Halboffenlandarten in ihrem Bestand nicht gefährdet werden.

13.7.8 Begrenzung von Emissionen (V 5)
Mit dieser Maßnahme sollen störende und nicht zwingend betriebsnotwendige Emissionen vermieden werden. Im Sinne des Nachbarschutzes sind Lärmbelästigungen durch freilaufende Wachhunde sowie durch unnötig laute Bewirtschaftungsmaschinen untersagt. Durch das Verbot nächtlicher Beleuchtung soll ein unnötiger Eingriff in die Insektenfauna vermieden werden.

13.7.9 Verzicht auf Fremdsubstrate (V 7)
Die weitestmögliche Vermeidung von Fremdsubstraten, die Einhaltung der Vorsorgewerte sowie die Beseitigung von baubedingten Verdichtungen sollen schädliche Veränderungen des Bodens minimieren.

13.7.10 Bauzeitenregelung im Hinblick auf Brutvögel (V_{AFB} 1)
Die Bauzeitenregelung ist erforderlich, um Tötungen von Vögeln innerhalb der Brutperiode zu vermeiden.

13.7.11 Errichtung eines Amphibienschutzzaunes (V_{AFB} 2)
Mit der Errichtung eines Schutzzaunes und dessen Unterhaltung soll sichergestellt werden, daß im Plangebiet bzw. angrenzenden Bereichen bestehenden Amphibienpopulationen während der Bauphase wirksam geschützt sind.

13.7.12 Pflegemaßnahmen am vorhandenen Kleingewässer (V_{AFB} 5)
Die Pflege- und Schnittmaßnahmen am Kleingewässer sollen sicherstellen, daß dieses in seinem derzeitigen Zustand als Lebensraum verschiedener Arten erhalten bleibt.

13.7.13 Ökologische Baubegleitung (V_{AFB} 6)
Durch die ökologische Baubetreuung soll die fach- und fristgerechte Durchführung und Dokumentation der vorgesehenen Artenschutzmaßnahmen sichergestellt werden. Da die Erreichung des Ausgleichsziels auch eine langfristige Perspektive hat, zählt hierzu auch die Überwachung der Durchführung der festgesetzten Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen.

13.7.12 Mindestabstand der Modulreihen

Der Mindestabstand der Modulreihen soll in seiner Wirkung dazu beitragen, die ökologische Funktionsfähigkeit auf dem Baufeld zu erhalten, v.a. durch ausreichende Besonnung.

14 Bodenordnung

Maßnahmen der Bodenordnung gemäß dem Vierten Teil des BauGB (§ 45 ff.) sind nicht vorgesehen.

15 Kosten; Auswirkungen auf den öffentlichen Haushalt

Sämtliche Kosten für die Umsetzung der Planinhalte sind vom Vorhabensträger zu übernehmen. Erschließungsmaßnahmen werden nicht durchgeführt.

16 Rechtliche Grundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. 1, S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1, S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18 Nr. 39), das zuletzt durch das Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl. I/23 Nr. 18) geändert worden ist